

**Vertrag über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“
der Gemeinde Großolbersdorf**

zwischen der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Günther
Am Rathaus 8
09432 Großolbersdorf

und den Personensorgeberechtigten (Anschrift)

verheiratet bzw. eheähnliche Gemeinschaft alleinerziehend (siehe Beiblatt)

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils aktuellen Fassung und der Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf in der jeweils aktuellen Fassung

wird folgender Betreuungsvertrag Änderungsvertrag Gastkindvertrag

abgeschlossen:

1. Das Kind _____, geboren am _____ wird

in der Einrichtung Großolbersdorf
 Kinderkrippe
 Kindergarten
 Hort

in der Einrichtung Hohndorf
 Kinderkrippe
 Kindergarten

aufgenommen.

Es handelt sich um das ____ Kind in der Einrichtung.

2. Die Betreuungszeit beträgt im Kindergarten/Kinderkrippe

Die Betreuung beträgt im Hort

täglich bis 10 Stunden
 täglich bis 9 Stunden
 täglich bis 8 Stunden
 täglich bis 7 Stunden
 täglich bis 6 Stunden
 täglich bis 4,5 Stunden

Frühhort (täglich bis 2,5 Stunden)
 Nachmittagshort (täglich bis 4,0 Stunden)
 Früh- und Nachmittagshort (täglich bis 6,0 Stunden)

3. Der Vertrag gilt ab/am _____ bis zur schriftlichen fristgemäßen Kündigung bzw. bis zum _____.

4. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird den Regelungen der jeweils geltenden Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf sowie der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zugestimmt.

5. Dieser Vertrag ist nur wirksam, wenn bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Nachweis einer Masernimpfung, und bis Vollendung des 2. Lebensjahres der Nachweis von zwei Masernimpfungen erfolgt.

6. Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, mitzuteilen.

7. Der Elternbeitrag wird mittels gesonderten Bescheid erhoben. Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Für Ermäßigungen gelten ebenfalls die Festlegungen in der Satzung.

8. Krankheit, Kur oder Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
9. Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgelten in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes wiederholt in Verzug geraten sind,
 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
 5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.
 Die Gemeinde kann einen Gastkindvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
10. Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch Vertragsablauf oder Kündigung des Betreuungsvertrages.
11. Eine Kündigung oder Vertragsänderung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungs- und Änderungsfrist beträgt einen Monat.
12. Die Personensorgeberechtigten erklären ihre Erlaubnis, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen (u. A. das Entfernen von Zecken) durchgeführt und im Notfall nach eigenem Ermessen des Personals der Einrichtung ein Arzt zur Behandlung des Kindes gerufen werden darf.
13. Es wird das Einverständnis erteilt, dass das Kind an geplanten Veranstaltungen (z. B: Ausflüge mit Sonderbus/Linienbus, Wanderungen) teilnehmen darf.
14. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie die während der Betreuungszeiten erreichbare Telefonnummer der Personensorgeberechtigten ist unverzüglich der Kindereinrichtung mitzuteilen.

Großolbersdorf, dem

Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

Leiterin der Einrichtung

Uwe Günther
Bürgermeister

Personensorgeberechtigte

Telefonnummer/E-Mail der Personensorgeberechtigten (für Rückfragen) - freiwillige Angabe

Mutter: _____

Vater: _____

Bearbeitungsvermerk:

Bescheid erstellt: _____
Datum Unterschrift

Erstattung beantragt: _____
Datum Unterschrift

Vertrag über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf

Hinweise zum Datenschutz

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung der Leistungen des Gemeinde Großolbersdorf und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 I b DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde Großolbersdorf ist Art. 6 I c DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinde Großolbersdorf ist Art. 6 I f DSGVO.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 I d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Großolbersdorf ist erreichbar unter 037369 1410.